

SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2021/44, 45 vom 6. Januar 2022

Sg Verwaltungsrekurskommission, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_I_2-2021_44, 45

FR: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2021/44, 45 du 6 janvier 2022

IT: SG_VERWALTUNGSREKURSKOMMISSION I/2-2021/44, 45 del 6 gennaio 2022

Regeste

Art. 224 Abs. 1 StG (sGS 811.1), Art. 167 und 167a bis 167g DBG. Steuererlass. Zwar steht aktuell keine freie Quote zur Verfügung: Es wurde in Zeiten als eine frei Quote vorhanden war, keine Rücklagen gemacht und bei Fälligkeit der Steuerschuld keine Zahlungen getätigt hat. Daher sind der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung I/1, 6. Januar 2022, I/2-2021/44, 45).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die VRK ist zum Sachentscheid zuständig. Die Befugnis zur Rechtsmittelerhebung ist gegeben. Der Rekurs und die Beschwerde vom 8. Juni 2021 sind rechtzeitig eingereicht worden. Sie erfüllen in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen (Art. 194 Abs. 1 und Art. 224 Abs. 4 des Steuergesetzes (sGS 811.1, abgekürzt: StG); Art. 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, abgekürzt: DBG); Art. 161 StG in Verbindung mit [i.V.m.] Art. 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, abgekürzt: VRP)). Auf den Rekurs und die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz das Gesuch um Steuererlass zu Recht abwies. I/2-2021/45 2/7

a) Gemäss Art. 224 Abs. 1 StG kann den Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Anlass zum Steuererlass gibt vor allem die Rücksicht auf die Person des Schuldners. Diese soll aus humanitären, sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden. Dem Wesen nach handelt es sich beim Steuererlass um den nachträglichen Verzicht des Gemeinwesens auf einen ihm zustehenden steuerrechtlichen Anspruch. Aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung der Steuerpflichtigen muss der Steuererlass eine Ausnahme bleiben, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009 E. 2.2, publ. in: StR 2009 S. 672 ff.). Auf Bundesebene wird die Behandlung der Erlassgesuche in Art. 167 und 167a bis 167g DBG sowie in der Steuererlassverordnung (SR 642.121) geregelt. Für die Kantons- und Gemeindesteuern sind diese Bestimmungen gemäss Art. 224 Abs. 1 StG sachgemäss anwendbar. Ziel und Zweck des Erlassverfahrens ist gemäss Art. 167 Abs. 2 DBG, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Eine Notlage einer natürlichen Person im Sinn von Art. 167 Abs. 1 DBG liegt gemäss Art. 2 Abs. 1 der Steuererlassverordnung vor, wenn die

finanziellen Mittel der Person zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreichen (lit. a) oder der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Person steht (lit. b). Eine Einschränkung der Lebenshaltungskosten gilt nach Art. 2 Abs. 3 der Steuererlassverordnung als zumutbar, wenn diese das betriebsrechtliche Existenzminimum übersteigen (Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1, abgekürzt: SchKG)). Eine grosse Härte ist gegeben, wenn die Entrichtung der Steuern für die Pflichtige ein Opfer bedeuten würde, das in einem krassen Missverhältnis zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit steht und ihr billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies trifft etwa zu, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person durch besondere Umstände, wie aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt der Familie, dauernde Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unglücksfälle usw. erheblich beeinträchtigt wird (ZIGERLIG/OERTLI/HOFMANN, Das st. gallische Steuerrecht, 7. Aufl. 2014, VII. Teil N 150 f.; StR 2009 S. 677). Es muss also eine Notlage der Steuerpflichtigen vorliegen, welche den Bezug des fälligen Betrags für sie als grosse Härte erscheinen lassen würde (RICHER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. 2016, Art. 167 N 18). I/2-2021/45 3/7

Massgebend sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen im Zeitpunkt des Erlassentscheides, wobei jedoch auch die Entwicklung seit der Veranlagung sowie die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. SGE 2010 Nr. 8). b) Die Vorinstanz ging im Erlassentscheid davon aus, dass die Gesuchstellerin im Zeitpunkt des Entscheids Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 2'548.– pro Monat erzielte. Diese Einnahmen stellte es den anrechenbaren Aufwendungen von Fr. 2'275.– (Grundbedarf Fr. 1'230.–, Wohnkosten Fr. 830.–, Nebenkosten Wohnung Fr. 215.–) gegenüber, was eine freie Quote von Fr. 273.– ergab. In der Vernehmlassung ergab die Gegenüberstellung der monatlichen Einkünfte (Fr. 2'548.40) und dem massgebenden Existenzminimum (Grundbedarf Fr. 1'230.–, Mietkosten Fr. 1'045.–, Berufskosten Fr. 51.75, Krankheitskosten Fr. 39.55) für das Jahr 2020 eine freie Quote von Fr. 182.10. Es wäre der Beschwerdeführerin demnach möglich gewesen, Zahlungen an die Steuerausstände zu leisten, was unterlassen worden sei. Die Rekurrentin und Beschwerdeführerin hält dem entgegen, dass sie vom 25. Mai bis am 30. Juni 2021 und wohl noch länger zu 100% krankgeschrieben sei. Sie erhalte derzeit nur 80% ihres Lohnes. Da sie die Krankenkassenprämie mit diesem Lohn nicht bezahlen könne, zahle diese die Gemeinde B.____. Weiter müsse sie eine Behandlung beim Zahnarzt vornehmen, welche Kosten von ca. Fr. 841.– generieren würden. Der Auszug ihrer Gesundheitsversicherung C.____ belege zudem, dass sie auch sonst immer wieder Krankheitskosten gehabt habe, welche sie mit ihrem kleinen Einkommen habe bezahlen müssen. c) Die ausstehenden Steuern für das Jahr 2019 betragen insgesamt Fr. 1'996.70. Zu prüfen ist, ob die Rekurrentin und Beschwerdeführerin diese Steuerschuld bei Einschränkung ihrer Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit aus eigenen Mitteln tilgen kann. Massgebend für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Steuerpflichtigen ist der Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs (Art. 10 lit. a der Steuererlassverordnung), wobei auch der zukünftigen Entwicklung Rechnung zu tragen ist (Art. 10 lit. c der Steuererlassverordnung). Zusätzlich wird die Vergangenheit berücksichtigt. Hat die steuerpflichtige Person ab der Steuerperiode, auf die sich das Erlassgesuch bezieht, trotz verfügbarer Mittel keine Rücklagen vorgenommen (Art. 167a lit. b DBG) oder im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel keine Zahlung geleistet (Art. 167a lit. c DBG), so

wird dies im Entscheid für die Gesuchstellerin negativ berücksichtigt. Trotz Vorliegen der Voraussetzungen für einen Steuererlass kann demnach ein Gesuch abgewiesen werden (RICHNER/FREI/KAUFMANN/MEUTER, a.a.O., Art. 167a N 1). Die Aufwendungen für den Lebensunterhalt werden nach den Richtlinien für die Ermittlung des betriebsrechtlichen I/2-2021/45 4/7

Existenzminimums festgelegt (www.sg.ch/recht/gerichte und dort unter Existenzminimum, Notbedarf und Grundbetrag). Das Existenzminimum berücksichtigt einen monatlichen Grundbetrag, die Wohnkosten, Sozialbeiträge, unumgängliche Berufsauslagen, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungskosten und weitere Zuschläge für verschiedene Aufwendungen (Kreisschreiben über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [Notbedarf] nach Art. 93 SchKG des Kantonsgerichts St. Gallen, im Internet abrufbar unter: www.sg.ch/recht/gerichte und dort unter Existenzminimum). Zu diesen Zuschlägen gehören mitunter die unter die Jahresfranchise fallenden und vom Schuldner tatsächlich zu bezahlenden Gesundheitskosten (BGE 129 III 242 E. 4). Ausserdem sind aus der Sicht der Gesuchstellerin die laufenden Steuern Verpflichtungen, die sie gerade nicht für die Zahlung derjenigen Steuern verwenden kann, um deren Erlass sie ersucht. Müsste sie die Mittel für die laufenden Steuern für die rückständigen Abgaben aufwenden, würde sie bezüglich jener Gefahr laufen, sie wiederum nicht zahlen zu können, was dem Grundsatz widerspräche, dass der Erlass der dauerhaften Sanierung beizutragen hat, wie dies für die direkte Bundessteuer in Art. 167 Abs. 2 DBG statuiert ist (Entscheid der VRK [VRKE] I/2-2019/16, 17 vom 22. August 2019 E. 2c/cc, im Internet abrufbar unter: www.sg.ch/recht/gerichte und dort unter Rechtsprechung). aa) Zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs im Mai 2021 ging die Vorinstanz davon aus, dass der Rekurrentin und Beschwerdeführerin eine freie Quote von Fr. 273.– pro Monat zur Verfügung stand. Die Krankenkassenprämien wurden nicht berücksichtigt, da diese nicht von der Rekurrentin, sondern von der Gemeinde B.____ bezahlt wurden. Jedoch wurden die tatsächlich zu bezahlenden Gesundheitskosten zwischen Januar und Mai 2021 von Fr. 474.50 bzw. durchschnittlich Fr. 94.90 pro Monat nicht miteinbezogen. Zudem sind die laufenden Steuern zu berücksichtigen. Gemäss provisorischer Steuerveranlagung belaufen sich die Steuern für das Jahr 2020 auf insgesamt Fr. 2'600.– bzw. Fr. 216.60 pro Monat. Unter Berücksichtigung der Gesundheitskosten und der Steuern steht der Rekurrentin und Beschwerdeführerin aktuell keine freie Quote zur Verfügung. Offenbleiben kann daher, ob der geltend gemachte Minderverdienst wegen Krankheit bei der zukünftigen Entwicklung zu berücksichtigen wäre. bb) Für das Jahr 2020 hat die Vorinstanz eine freie Quote von Fr. 182.10 berechnet. Die Krankenkassenprämien wurden bereits im Jahr 2020 von der Gemeinde B.____ übernommen, weshalb diese zu Recht nicht als Auslagen in die Berechnung miteinbezogen wurden. Die freie Quote für das Jahr 2020 wird von der Rekurrentin nicht bestritten. Da für die Beurteilung der Notlage nicht nur die zukünftige Entwicklung, sondern auch die Vergangenheit I/2-2021/45 5/7

berücksichtigt wird, wäre es ihr möglich gewesen, bereits im Jahr 2020 Rücklagen zu machen und seit Fälligkeit der Steuerschuld vom 19. November 2020 Zahlungen zu leisten. Dies hat die Rekurrentin und Beschwerdeführerin unterlassen, was im Entscheid negativ berücksichtigt wird. cc) Zusammenfassend ergibt sich, dass der Rekurrentin und Beschwerdeführerin aktuell zwar keine freie Quote zur Verfügung steht, sie jedoch trotz Vorliegen einer freien Quote im Jahr 2020 keine Rücklagen gemacht und bei Fälligkeit der Steuerschuld am 19. November 2020 keine Zahlungen getätigt hat. Daher sind der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Verfahrenskosten werden keine erhoben. I/2-2021/45 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.